

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Eduard-Ege-Straße“ in Engen-Zimmerholz

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 28.03.2023 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Stadt Engen am 25.04.2023 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Eduard-Ege-Straße“ in Engen-Zimmerholz

Aufgrund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I.S. 6) m. W. vom 01.02.2023, i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m. W. vom 11.02.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Engen am 25.04.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eduard-Ege-Straße“ in Engen-Zimmerholz wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:

im Norden: durch die Gehrenstraße

im Osten: durch die bestehende Bebauung entlang der Gehrenstraße und Eduard-Ege-Straße

im Süden: durch die bestehende Bebauung entlang der
Eduard-Ege-Straße

im Westen: durch die bestehende Bebauung entlang der
Willy-Bischoff-Straße und der
Gehrenstraße

(2) Der räumliche Geltungsbereich der
Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:
Flurstück-Nummern: 26, 27, 29, 29/1, 30, 31, 31/1, 32,
34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 42/1, 43, 44/1, 46, 49, 50,
51, 52, 53, 66/3, 66/12, 66/13, 66/14

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der
Veränderungssperre ist der Lageplan vom 25.04.2023
maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der
Veränderungssperre dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht
durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt
werden;
- b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden
Veränderungen von Grundstücken und baulichen
Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-,
zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen
werden.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der
Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden
sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer
bisher ausgeübten Nutzung werden von der
Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der
Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden,
wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange

entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt 2 Jahre nach § 17 Abs. 1 BauGB.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim Stadtbauamt Engen, Marktplatz 2, 78234 Engen, I. OG, Zimmer 102 von Montag bis Freitag Vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags am Mittwoch von 14 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-

Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Engen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des §18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Engen, 04.05.2023

Stadt Engen

Johannes Moser, Bürgermeister